



Appenzell Ausserrhoden

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

LEITFADEN

FÜR DIE ZIVILSCHUTZORGANISATION APPENZELL AUSSERRHODEN



Abkürzungsverzeichnis

AdZS	Angehöriger des Zivilschutzes
AR	Appenzell Ausserrhoden
AVOR	Arbeitsvorbereitung
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BSA	Bereitstellungsanlage
EzG	Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft
FU	Führungsunterstützung
KP	Kommandoposten
Stv.	Stellvertreter
VK	Vorkurs
WBK	Weiterbildungskurs
Zfhr	Zugführer
ZSAR	Zivilschutz Appenzell Ausserrhoden



ar.ch/zivilschutz

Hinterland: Herisau, Hundwil, Schönengrund, Schwellbrunn, Stein, Waldstatt, Urnäsch

Mittelland: Bühler, Gais, Speicher, Teufen, Trogen

Vorderland: Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden

Für die Bevölkerung Appenzell Ausserrhoden im Einsatz

INHALT

1	Orientierung	6
2	Grundlagen	6
3	Absicht	6
4	Aufträge	6
5	Besondere Anordnungen	6
6	Meldepflicht	7
7	Organisation und Führung	7
8	Führungsstruktur	8
9	Organigramm Zivilschutz Herisau	10
10	Aufgebot	14
11	Krankheit, Dispens und Gesuche	15
12	Besondere Bestimmungen	18
13	Finanzielles	21
14	Ausbildung	21
15	Strafbestimmungen	22
16	Wichtige Kontakte / Ansprechpartner	23
17	Einrückungsorte	23



ZIVILSCHUTZ



ZIVILSCHUTZ

1 Orientierung

Sie sind neu bei der kantonalen Zivilschutzorganisation AR eingeteilt. Wir heissen Sie herzlich willkommen in Appenzell Ausserrhoden.

Der Dienstbefehl der Zivilschutzorganisation Appenzell Ausserrhoden regelt, definiert und präzisiert die allgemeinen, sich wiederholenden Vorschriften, Grundsätze und Verhaltensanweisungen für den Dienst im Zivilschutz AR. Der Dienstbefehl der Zivilschutzstelle ist für alle Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) der Organisation verbindlich.

2 Grundlagen

Der Dienstbefehl basiert auf dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG), SR 520.1, der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV), SR 520.11, dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EG ZSG), sGS 413.1 und der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EV ZSG), sGS 413.11.

Dieser Dienstbefehl gilt im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BZG als dienstliche Anordnung.

3 Absicht

Das Kommando will:

- mit dem Dienstbefehl der ZSO Appenzell Ausserrhoden eine präzisierte Grundlage für den Dienstbetrieb der Organisation festlegen

4 Aufträge

Das Kommando:

- gewährleistet die Umsetzung dieses Befehls auf Stufe Organisation
- kontrolliert nach Bedarf die diesbezügliche Umsetzung
- ergreift Massnahmen falls gegen den Dienstbefehl der ZSO Appenzell Ausserrhoden verstossen wird
- Die Kompaniekommandanten:
 - gewährleisten die Umsetzung dieses Befehls in ihren Einheiten
 - kontrollieren nach Bedarf die diesbezügliche Umsetzung
 - ergreifen im Rahmen ihrer Kompetenzen Massnahmen, falls gegen den Dienstbefehl der ZSO Appenzell Ausserrhoden verstossen wird oder melden Verstösse dem vorgesetzten Stelle

5 Besondere Anordnungen

Haltung und Disziplin

Die Disziplin im Erscheinungsbild der Organisation, Ordnung und Sauberkeit auf den Arbeitsplätzen, sowie eine disziplinierte Fahrweise sind für alle AdZS eine Selbstverständlichkeit.

Geheimhaltungspflicht

Alle AdZS unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 320 StGB

6 Meldepflicht

Bei folgenden Ereignissen gilt eine Meldepflicht:



Wechsel von Wohnort bzw. Wohnadresse

Meldestelle: Einwohneramt Gemeinde
Form: Persönlicher Kontakt, schriftlich (E-Mail, Brief)
Termin: Innert 14 Tagen

Wechsel von Telefon- und Handynummer

Meldestelle: Zivilschutzstelle, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, zivilschutz@ar.ch
Form: Persönlicher Kontakt, telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Brief)
Termin: Innert 14 Tagen

Wechsel von Mailadresse

Meldestelle: Zivilschutzstelle, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, zivilschutz@ar.ch
Form: Persönlicher Kontakt, telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Brief)
Termin: Innert 14 Tagen

Auslandaufenthalt von mehr als 3 Monaten

Meldestelle: Zivilschutzstelle, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, zivilschutz@ar.ch
Form: schriftlich (E-Mail, Brief)
Termin: Spätestens 14 Tagen vor Abreise

Auslandaufenthalt von mehr als 12 Monaten

Meldestelle: Zivilschutzstelle, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, zivilschutz@ar.ch
Form: schriftlich (E-Mail, Brief)
Termin: Frühestmöglich

Verlust des Dienstbüchleins

Meldestelle: Zivilschutzstelle, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, zivilschutz@ar.ch
Form: schriftlich (E-Mail, Brief) / Duplikat kostenpflichtig bestellen
Termin: Unmittelbar nach Feststellung

7 Organisation und Führung

Führungsgrundsätze

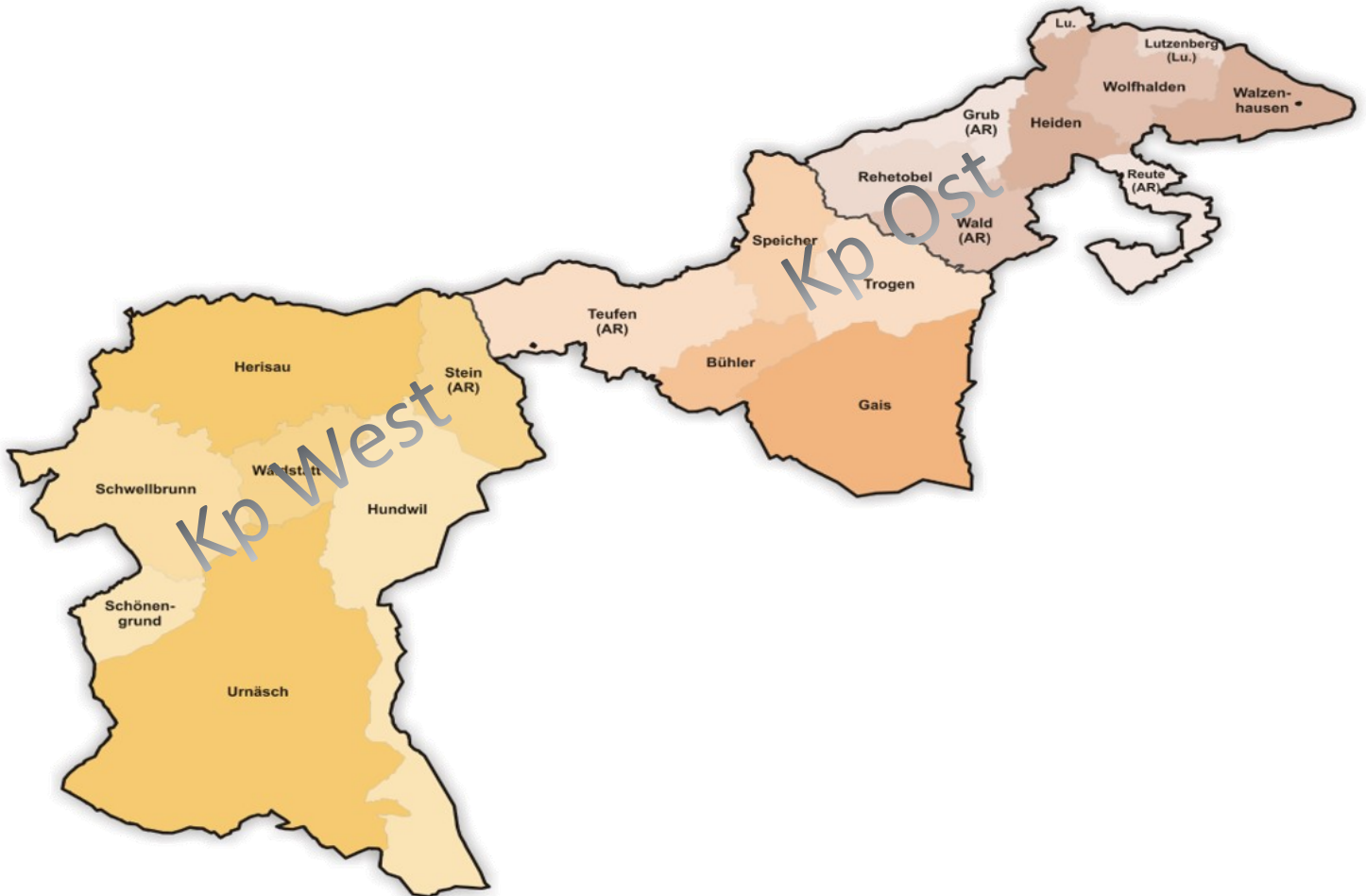
- Beteilige dich an Entscheidungsprozessen
- Arbeite lösungsorientiert
- Konzentriere dich auf das Wesentliche und leiste einen Beitrag zum Ganzen
- Setze Entscheidungen gewissenhaft und konsequent um
- Führe als Vorbild und mit klaren Zielen
- Führe transparent und schaffe Vertrauen
- Behalte die gesteckten Ziele im Auge

Kameradschaft

Die AdZS arbeiten kameradschaftlich zusammen. Sie respektieren gegenseitig Persönlichkeit und Eigentum und stehen einander in Not und Gefahr bei. Die Kameradschaftspflicht besteht unabhängig von Grad und Funktion, von politischer oder religiöser Überzeugung, von Alter, Geschlecht, Sprache, Herkunft, sexueller Orientierung und Hautfarbe.

8 Führungsstruktur

Vorgesetzte haben das Recht und die Pflicht, Befehle in Dienstsachen zu erteilen. Diese respektieren die Verantwortungsbereiche ihrer Unterstellten und schmälern diese nicht ohne zwingende Gründe. Der Zivilschutz Appenzell Ausserrhoden ist hierarchisch organisiert.



Die Formationen werden wie folgt bezeichnet (aufsteigend nach Grösse der Formation):

- Trupp 2 - 4 AdZS
- Gruppe 6 - 10 AdZS
- Zug 25 - 32 AdZS
- Kompanie 80 - 120 AdZS
- Bataillon 250 - 500 AdZS

Die Kommandoordnung regelt die Unterstellungen. Alle AdZS müssen wissen, wem sie unterstellt sind und wie die Verantwortungen geregelt sind. Der Dienstweg ergibt sich aus der Kommandoordnung. Er verbindet die einzelnen Kommandostufen, ohne eine von ihnen zu übergehen. Befehle, Meldungen, Anträge und Gesuche erfolgen auf dem Dienstweg. In persönlichen Angelegenheiten kann sich der AdZS direkt an das Kommando der ZSO Appenzell Ausserrhoden beziehungsweise den Dienst Anlassleiter wenden.



Betreuung

- betreibt Sammelstelle
- betreibt Betreuungsstelle
- betreibt Hotline
- unterstützt den Betrieb der NTP
- betreut hilfsbedürftige Personen
- unterstützt Fachpersonal bei Pflegemassnahmen
- unterstützt das öffentliche Gesundheitswesen



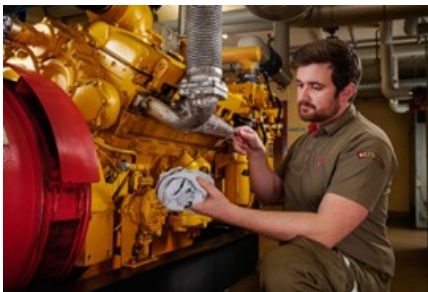
Führungsunterstützung (FU)

- betreibt Lagezentrum
- betreibt Informationsstelle
- betreibt Hotline
- unterstützt den Betrieb der NTP
- verfasst Meldungen
- führt Karten
- baut und betreibt Verbindungen



Pionier

- rettet aus Trümmerlage
- führt Sicherungs- und Instandstellungsarbeiten aus
- unterstützt Feuerwehr und Polizei
- unterstützt den Betrieb der NTP



Infrastrukturwart

- führt Unterhaltsarbeiten in Schutzanlagen durch
- behebt Störungen in Schutzanlagen
- kontrolliert öffentliche und private Schutzräume
- stellt die Einsatzbereitschaft der Schutzinfrastruktur sicher



Materialwart

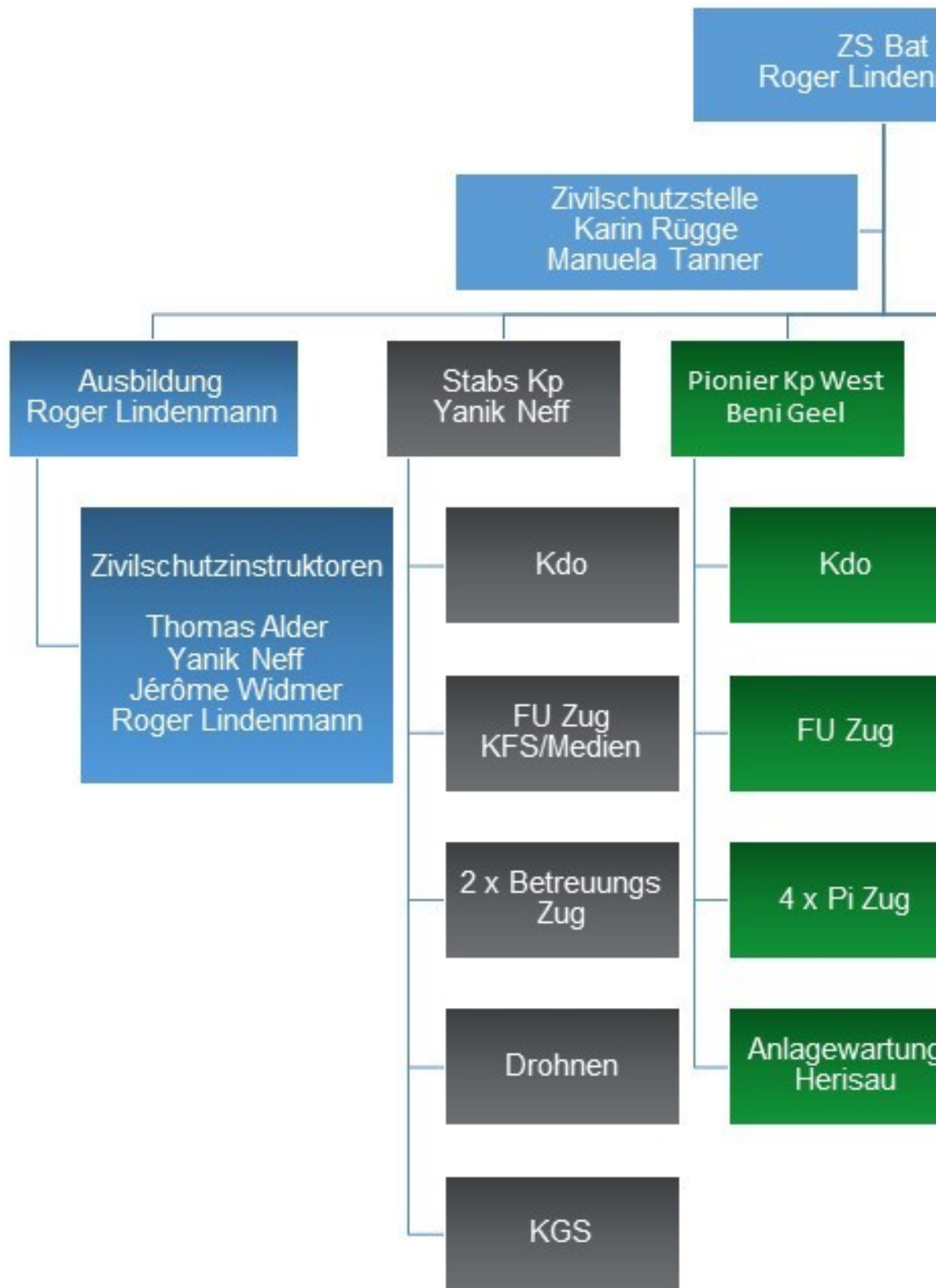
- inventarisiert Einsatzmaterial
- sorgt für zweckmässige Materiallagerung
- führt Instandhaltungsarbeiten durch
- stellt das Einsatzmaterial bereit



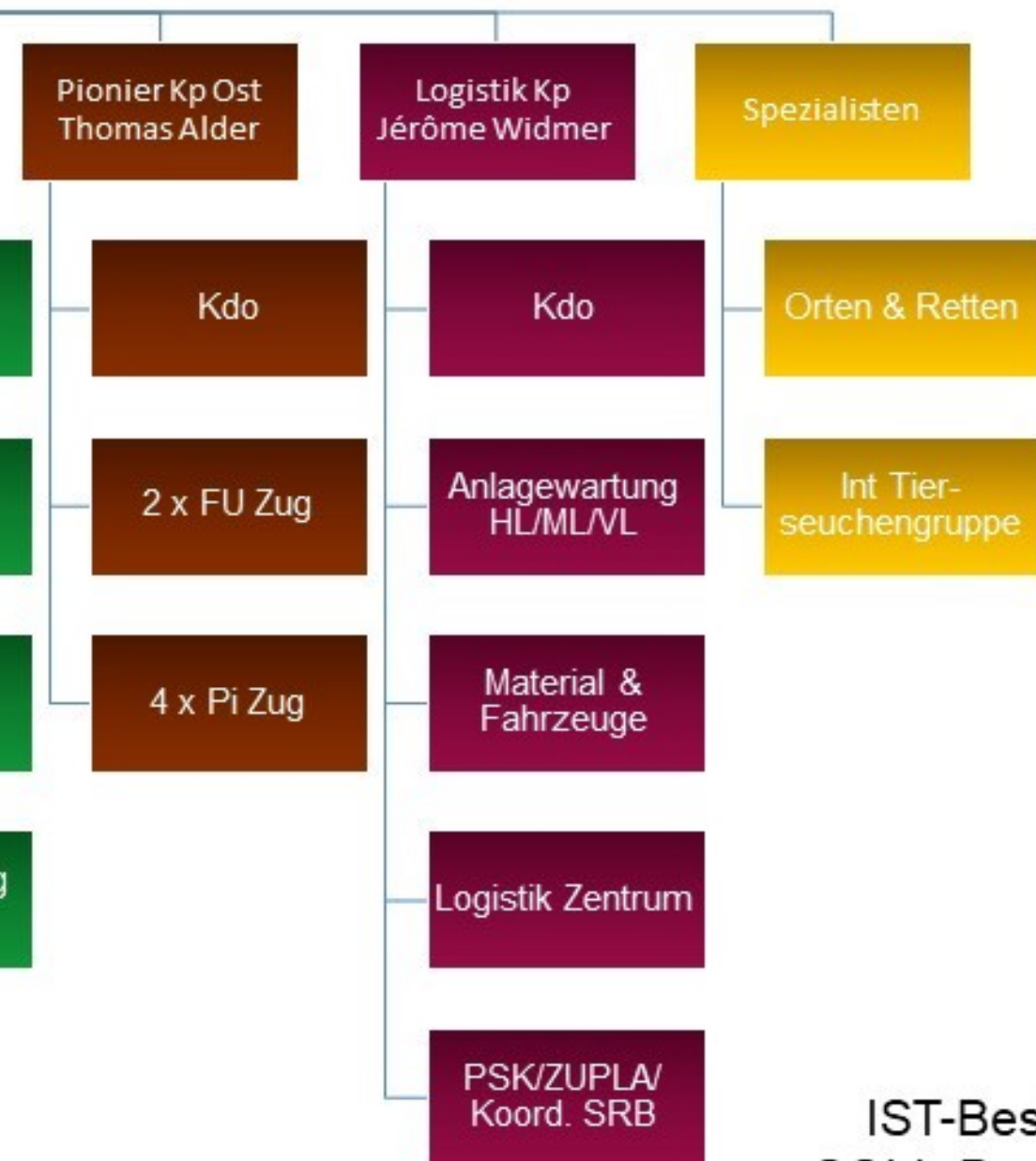
Verpflegung/Küche

- bereitet ausgewogene Mahlzeiten zu
- sorgt für Hygiene und Qualitätssicherung
- betreibt stationäre Küchen und Feldküchen
- erstellt die Einsatzverpflegungsplanung
- verpflegt Mannschaft und Einsatzkräfte

9 Organigramm Zivilschutz Herisau



Stand: 01.01.2024



IST-Bestand: 480 AdZS
SOLL-Bestand: 650 AdZS





10 Aufgebot

Dienstvoranzeige

Die AdZS erhalten jeweils zum Jahresende das Jahresprogramm für das Folgejahr zugestellt, dieses gilt als Dienstvoranzeige und ist verbindlich. Es verpflichtet den AdZS, den Schutzdienst in die zivile Tätigkeit einzuplanen. Der Arbeitgeber ist umgehend über die Abwesenheiten zu informieren. Informationen für den Arbeitgeber finden sich unter: Dienstpflichtige (admin.ch)

Aufgebote/Einrücken

Spätestens 42 Tage respektive 6 Wochen vor der Dienstleistung erhält der AdZS in schriftlicher Form (per Postversand) ein persönliches Aufgebot. Alle Angaben auf dem Aufgebot (Einrückungsdatum, Einrückungszeit, Einrückungsort, etc.) sind verbindlich.

Sollte der AdZS vier Wochen vor Beginn des Dienstes noch kein persönliches Aufgebot erhalten haben, muss er sich bei der zuständigen Zivilschutzstelle melden:

zivilschutz@ar.ch

Zu jeder Dienstleistung ist das Dienstbüchlein zwingend mitzubringen!

Not- und Katastropheneinsätze

Das Aufgebot für einen Nothilfeinsatz wird per «SMS» eCall versandt. Diesem Marschbefehl ist zwingend Folge zu leisten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zivilschützer innert wenigen Stunden nach SMS-Erhalt am Einsatzort einzufinden haben. Dienstleistende können für die Unterstützung bei einem Ernsteinsatz, nach einer einsatzbezogenen Ausbildung (EBA), in einem anderen Fachbereich eingesetzt werden.

Ereignet sich ein Ausfall der Kommunikation (Ausfall sämtlicher Anbieter alternativer Netze) oder der Stromversorgung (grossflächig, nicht lokal oder häuslich) ist der AdZS, sofern er zwischenzeitlich keine anderweitigen Weisungen erhält, aufgeboten. Er ist verpflichtet umgehend und vollumfänglich ausgerüstet an einen nahegelegenen Appenzell Ausserrhoder Notfalltreffpunkt einzurücken.

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (EzG)

Die ZSO Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Gemeinden im Rahmen von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft (EzG) z.B. bei:

- Instandstellungen von Wegen und Brücken
- Befreiung der Flüsse von Schwemmholz
- Hilfe beim Auf- und Abbau von Anlässen mit regionaler und nationaler Bedeutung
- Begleitung von Bewohnenden von Pflegeinstitutionen

Auch für diese Aufgaben können die AdZS verbindlich aufgeboten werden.

Wiederholungskurse (WK)

Um im Einsatz für alle Herausforderungen gewappnet zu sein, trainiert die ZSO Appenzell Ausserrhoden ihre AdZS während den Wiederholungskursen. Dabei bringt man das Fachwissen auf den neusten Stand, trainiert die Fertigkeiten, hält das Material und die Schutzanlagen einsatzbereit.

Das Jahrestotal an WK-Tagen dauert zwischen 3 und 21 Tagen. Die Termine sind auf der Dienstanzeige ersichtlich.

Arbeitsprogramm

Das allgemeine Rahmenarbeitsprogramm (Picasso) sowie das Rahmenarbeitsprogramm der Kompanie regelt den zeitlichen Ablauf, die Tätigkeiten, sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten. Des Weiteren ist die zugewiesenen Infrastrukturen, sowie Fahrzeuge respektive Einsatzmaterial ersichtlich.

Tagesbefehl

Der Tagesbefehl regelt Ergänzungen und Details zum Rahmenarbeitsprogramm, welche aus diesem nicht hervorgehen. Tagesbefehle werden nur bei Notwendigkeit erstellt. Der Tagesbefehl ist von allen zwingend einzuhalten.

11 Krankheit, Dispens und Gesuche

Krankheit/Unfall

Kranke AdZS melden sich bei der Zivilschutzstelle oder ihrem Vorgesetzten (Aufgebot beachten). Die Zivilschutzstelle organisiert in Absprache mit den Vorgesetzten die Krankenvsichte beim Hausarzt oder beim Vertrauensarzt der ZSO Appenzell Ausserrhoden:

Praxis Rosenau, Birkenstrasse 3, 9100 Herisau

AdZS welche vordienstlich oder im Urlaub erkranken oder verunfallen und nicht einrücken können haben sich unverzüglich und telefonisch oder per E-Mail bei der Zivilschutzstelle zu melden.

In jedem Fall ist anschliessend per E-Mail ein Arztzeugnis nachzuliefern: zivilschutz@ar.ch

Urlaub-, Dispensations- und Verschiebungsgesuche

Urlaubs- und Dispensationsgesuche werden nur in sehr beschränktem Umfang erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Dispensation, Verschiebung oder Urlaub innerhalb der Dienstleistung.

Vordienstliche Verschiebungs- oder Dispensationsgesuche müssen mindestens 15 Arbeitstage,

Urlaubsgesuche mindestens 10 Arbeitstage vor der Dienstleistung an den zuständigen

Kommandanten eingereicht werden:

Stabs Kp: yanik.neff@ar.ch

Kp West: beni.geel@herisau.ar.ch

Kp Ost: thomas.alder@ar.ch

Log Kp: jerome.widmer@ar.ch



Ein entsprechendes Formular finden Sie unter: ar.ch/zivilschutz. Dieses ist mit den Bestätigungen (Kopie Arztzeugnis, Bestätigung Weiterbildung oder Schule, Reise- oder Flugbuchung, Bestätigung Arbeitgeber, etc.) einzureichen. In Ausnahmesituationen (nur bei Kurzfristigkeit) kann ein begründetes Urlaubsgesuch während des Dienstanlasses eingereicht werden. Über das Gesuch entscheidet der Anlassleiter.

Für gewisse Dienstleistungen können Urlaubs- oder Dispensationssperren ausgesprochen werden. Das Aussprechen dieser Sperren wird dann notwendig, wenn auf Grund der personellen Kapazitäten, organisatorischen Massnahmen oder finanziellen Aufwendungen die Anwesenheit der gesamten Organisation, beziehungsweise des Kaderns benötigt wird. Innerhalb von Dienstanlässen mit Sperren wird auf Urlaubs- oder Dispensationsbegehren nur in Bezug auf Prüfungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, bzw. des Studiums eingegangen.

Urlaubsgesuche während der Dienstleistung werden, ausser für unvorhergesehene Fälle (z.B. Todesfall), nicht bewilligt.

Eine Dienstleistung kann vor- oder nachgeholt werden. Gemäss Gesetz ist jeder AdZS zu mindestens 3 Tagen Dienst pro Jahr verpflichtet. Die Termine sind im Jahresplan aufgeführt.

Solange eine Dienstverschiebung nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht.



Bekleidung und Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung ist durch die AdZS vordienstlich zu kontrollieren und gegebenenfalls mindestens eine Woche vor Dienstbeginn über das Kommando vervollständigen zu lassen. Bei einem Not- oder Katastropheneinsatz oder bei einem WK mit Übernachtung haben alle AdZS mit ihrer vollständigen persönlichen Ausrüstung inkl. Notwäsche und Hygieneartikeln einzurücken.

Die AdZS haften für verlorene oder mutwillig beschädigte Ausrüstung. Das Material wird in Rechnung gestellt.

Die persönliche Ausrüstung wird periodisch im Dienst kontrolliert.

Tenue

Der AdZS erscheint korrekt gekleidet zum Schutzdienst. Jede Dienstleistung erfolgt im kompletten Zivilschutztenue. AdZS tragen festes, hohes Schuhwerk mit rutschfester Sohle. Während der Dienstzeit ist jeder AdZS für ein korrektes Auftreten sowie für ein sauberes Erscheinungsbild verantwortlich.

Gradabzeichen/Funktionsbezeichnung

Alle Mitglieder der ZSO Appenzell Ausserrhoden sind verpflichtet eine ihrer Rangstufe entsprechende Kennung in Form eines Dienst- und Gradabzeichens sowie eines Namensschildes mit Funktionsbezeichnung an ihrer Uniform zu tragen.

Waffen

Das Tragen und Mitführen von Waffen ist untersagt.

Notfallzettel

Der Notfallzettel ist ein elementarer Bestandteil zur integralen Sicherheit und ist mindestens durch das Kader während der ganzen Dienstleistung auf Mann zu tragen. Die Kp Kdt kontrollieren in regelmässigen Abständen die Umsetzung.

Nutzung privater Ausrüstung und Gerätschaften

Der Einsatz privater Ausrüstung und/oder Gerätschaften im Rahmen der dienstlichen Verwendung ist aus versicherungstechnischen Gründen untersagt. Wird durch AdZS private Ausrüstung und/oder Gerätschaften im Rahmen der dienstlichen Verwendung eingesetzt, so erfolgt dies auf privatrechtlicher Basis.

Jegliche Haftung für Defekte, Schäden etc. wird abgelehnt.

12 Besondere Bestimmungen

Verhalten bei besonderen Ereignissen und Unfällen

Besondere Ereignisse sind sofort den jeweiligen Vorgesetzten zu melden. Bei Unfällen gilt das Vorgehen gemäss dem Sanitätsbefehl:

1. Selbst- und Kameradenhilfe; Sanitätsrucksack/automatischer externer Defibrillator (AED)
2. Aufsuchen einer Arztpraxis oder des Spitals oder Kontaktaufnahme mit dem Notruf über 144
3. Information an das Kommando oder die Zivilschutzstelle

Sicherheitsvorschriften und Risikobeurteilung

Es gilt die Weisung über die Verhütung gesundheitlicher Schädigungen im Zivilschutz sowie die gültigen Fachdienstreglemente und deren Sicherheitsvorschriften. Wo keine Regelungen bestehen, sind die direkten Vorgesetzten für eine Risikobeurteilung verantwortlich.

Film- und Fotoaufnahmen

AdZS dürfen während der Dienstleistung ohne Einwilligung des Kommandos bzw. der Vorgesetzten weder fotografieren noch Filme, Videosequenzen, bzw. vergleichbare Darstellungen auf Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art aufnehmen und speichern. Wenn die Aufnahmen im Zusammenhang mit der Ausbildung oder dem Einsatz im Zivilschutz stehen, gegen die guten Sitten oder gegen das Ansehen der Uniform als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Zivilschutz verstossen, ist dies strengstens verboten. Insbesondere ist es untersagt Bilder, Film- und Videosequenzen, bzw. vergleichbare Darstellungen in irgendeinem Medium (gedruckt, elektronisch etc.) ohne Einwilligung des Kommandos zu veröffentlichen. Diesbezügliche Verstösse sind als Nichtbefolgung von dienstlichen Anordnungen strafbar und werden disziplinarisch geahndet. Weitere Sanktionen und Straftatbestände bleiben vorbehalten.

Wird ein AdZS vom Medienverantwortlichen im Einsatz fotografiert, wird die Einwilligung des Zivilschützers vor der Platzierung auf der Homepage, sozialen Medien oder in Printform mündlich oder schriftlich eingeholt.

Medien

Die AdZS sind nicht autorisiert, Medienschaffenden Auskunft über den Zivilschutz zu geben. Anfragen durch Medienschaffende sind an den Medienverantwortlichen der ZSO Appenzell Ausserrhoden oder das Kommando weiterzuleiten.

Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist während den Arbeitszeiten und über den Mittag untersagt. Zudem ist der Dienstantritt unter Alkoholeinfluss untersagt.

Drogen

Der Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 03.10.51 über die Betäubungsmittel (BetmG) ist während der gesamten Dienstzeit verboten und wird disziplinarisch geahndet.

Mobiltelefone

Während der Arbeit ist der Gebrauch von privaten Mobiltelefonen grundsätzlich auf einem Minimum zu halten. Zudem sind die Handys auf lautlos zu schalten. Sollte ein dringender Anruf erwartet werden, ist dies vorab der vorgesetzten Stelle mitzuteilen.

Nutzung privater Motorfahrzeuge

Der Einsatz privater Fahrzeuge im Rahmen der dienstlichen Verwendung ist aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich untersagt, kann aber unter gewissen Voraussetzungen stattfinden. Werden durch AdZS private Fahrzeuge im Rahmen der dienstlichen Verwendung eingesetzt, so erfolgt dies auf privatrechtlicher Basis, ausser sie erfolgen mit Zustimmung des Kommandos (Fahrbefehl für Privatfahrzeuge). Bei einer bewilligten Nutzung der Privatfahrzeuge sind Versicherungsleistungen sowie die Kilometerentschädigung durch die Organisation gedeckt. Jegliche Haftung für Defekte, Schäden etc. ohne Fahrbefehl wird abgelehnt.



13 Finanzielles

Militärversicherung

AdZS sind vom Einrückungstag bis und mit Entlassungstag militärversichert. Der Versicherungsschutz deckt auch den direkten Weg von Zuhause zum Einrückungsort und zurück.

Weitere Informationen finden sich unter:

Unfälle und Krankheiten im Dienst | Militärversicherung (MV) (suva.ch)

Sold

AdZS haben entsprechend ihrem Grad Anspruch auf Sold. Dienstleistungen, die der Stellung in einem höheren Grad entsprechen, berechtigen nicht zu einem höheren Sold. Der Sold wird in der Regel am Schluss der Dienstleistung innert 40 Tagen elektronisch überwiesen.

Grad	CHF	Grad	CHF
Oberst	Kein Sold	Fourier	14.00
Oberstleutnant	29.00	Feldweibel	13.00
Major	26.00	Wachtmeister	11.50
Hauptmann	23.50	Korporal	10.00
Oberleutnant	19.00	Gefreiter	8.50
Leutnant	17.50	Zivilschutzsoldat	7.50

Erwerbsersatz (EO)

AdZS erhalten analog dem Militärdienst Erwerbsersatz «EO». Dieser richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOG, SR 834.1).

Weitere Informationen finden sich unter:

Erwerbsersatz (admin.ch)

Wehrpflichtersatz, Zivildienstpflicht

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (Militär- oder Zivildienst) erfüllen, unterliegen einer Ersatzabgabe. Dies gilt auch für AdZS. Die Ersatzabgabe beträgt 3% des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken. Die Dienstleistungen im Zivildienst werden an den Wehrpflichtersatz angerechnet. Mit jedem im Zivildienst geleisteten Dienstag reduziert sich die Abgabe um 4 Prozent. Die Dauer der Ersatzpflicht richtet sich nach Art. 3 Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG, SR 661).

Die Schutzdienstpflicht dauert vierzehn Jahre ab dem Folgejahr der absolvierten Grundausbildung.

Weitere Informationen finden sich unter: Wehrpflichtersatz (admin.ch)

14 Ausbildung

Grundausbildung (GK)

Nach der Rekrutierung absolviert jeder Schutzdienstpflichtige die Grundausbildung, welche 10 Arbeitstage dauert. Die Grundausbildung besteht aus einer allgemeinen Grundausbildung (AGA), welche alle Schutzdienstpflichtigen absolvieren und einer funktionsbezogenen Grundausbildung (FGA), welche sich je nach Rekrutierung in die sechs Bereiche Führungsunterstützer/Betreuer/Pionier/Materialwart/Infrastrukturwart/Koch unterteilt. Die Grundausbildung findet im Ausbildungsverbund AR/SG statt. Nach der Grundausbildung werden die Schutzdienstleistenden in die ZSO Appenzell Ausserrhoden integriert.

Weiterbildungskurse (WBK)

Für Kader und Spezialisten finden jährlich Weiterbildungskurse statt. Diese sollen die Teilnehmenden befähigen, ihre Funktion in der ZSO Appenzell Ausserrhoden bestmöglich wahrzunehmen. Die Weiterbildungskurse dauern in der Regel 1 bis 3 Tage. Die Inhalte können je nach Bedarf und Situation variieren.

Wiederholungskurse (WK)

In der ZSO Appenzell Ausserrhoden finden jährlich Wiederholungskurse statt. Jedem WK geht ein 1 bis 2 tägiger Vorkurs voraus. Im Vorkurs bereiten die Kader der Kompanie den darauffolgenden WK vor. Der WK dauert für Soldaten in der Regel 3 bis 21 Tage. Ziel des WK ist, die Einheit auf ihre Einsatzbereitschaft hin zu schulen und auszubilden. Der WK wird durch den Kompaniekommandanten und den Zugführer organisiert, welche auch für die Durchführung verantwortlich sind.

Kaderausbildung (KK)

Um den Kadernachwuchs in der ZSO Appenzell Ausserrhoden sicherstellen zu können, bietet der Ausbildungsverbund AR/SG verschiedene Kaderausbildungen an. Die Kaderausbildungen dauern je nach Funktionsstufe 5 - 12 Tage und gliedern sich grundsätzlich in eine Fach- und eine Führungsausbildung entsprechend der angedachten Kaderfunktion. Die Kaderplanung ist Sache des Kommandos. Für höhere Kader (Bat Kdt, Bat Kdt Stv, Kp Kdt, Kp Kdt Stv, Zfhr, Stabsmitglieder, etc.) bietet zudem das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) verschiedene Kaderkurse an. Kaderanwärter werden in den verschiedenen Dienstleistungen von ihren Vorgesetzten in Bezug auf die zukünftige Funktion beurteilt und qualifiziert.

15 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG), Art. 88 (Widerhandlungen gegen das Gesetz) sowie in den Folgebestimmungen BZG, Art. 89 (Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse) sowie Art. 90 (Strafverfolgung) geregelt. Bei Widerhandlungen und Verstössen gegen das BZG sowie dessen Ausführungserlasse leitet das Kommando der ZSO Appenzell Ausserrhoden ein Strafverfahren ein. In leichten und Einzelfällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden.

16 Wichtige Kontakte / Ansprechpartner

Zivilschutzstelle AR Schützenstrasse 1 9102 Herisau	+41 71 353 64 15	zivilschutz@ar.ch
Karin Rügge Manuela Tanner	+41 71 353 64 07 +41 71 353 64 02	karin.ruegge@ar.ch manuela.tanner@ar.ch
Kp West Kdt Beni Geel	+41 71 353 54 65	beni.geel@herisau.ar.ch
Kp Ost Kdt Thomas Alder	+41 71 353 64 04	thomas.alder@ar.ch
Stabs Kp Kdt Yanik Neff	+41 71 353 64 05	yanik.neff@ar.ch
Kp Logistik Kdt Jérôme Widmer	+41 71 353 64 09	jerome.widmer@ar.ch
Leiter Zivilschutz / C Ausbildung Bat Kdt Roger Lindenmann	+41 71 353 62 22	roger.lindenmann@ar.ch

17 Einrückungsorte

Stabs Kp	Kdt Yanik Neff
Logistik Kp	Kdt Jérôme Widmer
Adresse	Zeughaus, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau
Kp West	Kdt Beni Geel
Adresse	BSA Tobelacker, Tobelackerstrasse 93, 9100 Herisau
Kp Ost Mittelland	Kdt Thomas Alder
Adresse	BSA Bleichi, Bleichiweg 2, 9053 Teufen
Kp Ost Vorderland	Kdt Thomas Alder
Adresse	Mittelbissaustrasse 6, 9410 Heiden

Persönliche Notizen:

Impressum
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Zivilschutz
Schützenstrasse 1
9102 Herisau



Weitere Informationen findet man auf der Homepage www.ar.ch/zivilschutz

